

Flugplatzverein Thun (FVT)



STATUTEN

STAND

11. März 2022

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Flugplatzverein Thun, nachstehend FVT bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein tritt gegen aussen auch als „Thun – Airfield “ auf.
- 1.2. Der FVT hat seinen Sitz in Thun.
- 1.3. Der FVT ist als Dachorganisation des Flugplatzes Thun ein Mitglied des Aero Club Berner Oberland (AeBO), des Aero Clubs der Schweiz (nachfolgend AeCS genannt).

Artikel 2 - Ziel und Zweck

- 2.1. Der FVT ist die Dachorganisation der ihm angehörenden, auf dem Flugplatz Thun ansässigen Tätigkeitsgruppen (Siehe Anhang 1). Er vertritt die Interessen dieser Gruppen innerhalb des AeBO und fördert deren fliegerische Aktivitäten.
- 2.2. Tätigkeitsgruppen sind Vereine und verfügen über eigene Statuten und Reglemente. Die Tätigkeit, die Befugnisse und die Verpflichtungen dieser Gruppen sind in ihren Statuten festgelegt.
- 2.3. Der FVT betreibt und unterhält auf dem Waffenzplatz Thun einen zivilen Flugbetrieb und stellt den Tätigkeitsgruppen die Infrastruktur zur Ausübung ihrer Aktivitäten zur Verfügung.
- 2.4. Der FVT ist Vertragspartner gegenüber der Landeigentümerin, der Schweizerische Eidgenossenschaften vertreten durch das VBS, auf dem Waffenzplatz Thun.
- 2.5. Der FVT pflegt den Kontakt zu den Behörden sowie den Anwohnern und deren Vertretern.

Abschnitt II: Mitgliedschaften

Artikel 3 - Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des FVT kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2. Alle Aktivmitglieder der Tätigkeitsgruppen (ausser Mitglieder der MGT) müssen Aktivmitglied des FVT sein. Für eine Mitgliedschaft beim FVT muss nicht zwingend eine Mitgliedschaft in einer Tätigkeitsgruppe vorliegen.

3.3. Der FVT besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Modellflug-Mitglieder
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnermitgliedern
- Passivmitgliedern
- Vorstandsmitglieder

3.4. Aktivmitglieder sind Mitglieder, die auf dem Flugplatz Thun als Heimflugplatz ihre fliegerische Tätigkeit (ausgenommen Modellflug) betreiben.

3.5. Modellflug-Mitglieder sind Aktivmitglieder der Modellfluggruppe Thun.

3.6. Jugendmitglieder sind Aktivmitglieder, die im laufenden Jahr das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

3.7. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich für die Luftfahrt allgemein, insbesondere aber für die Belangen des FVT verdient gemacht haben. Sie werden durch die Hauptversammlung gewählt.

3.8. Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch eine einmalige Zahlung von mindestens Fr. 500.- oder mit wiederkehrenden, finanziellen Zuwendungen den FVT unterstützen.

3.9. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen die mit einem jährlichen Mitgliederbeitrag den FVT unterstützen.

3.10. Vorstandsmitglieder sind Mitglieder welche die Geschäfte des FVT leiten. Es sind vorzugsweise Mitglieder einer Tätigkeitsgruppe, wobei auch externe natürliche Personen in den Vorstand gewählt werden können.

Artikel 4 - Mitgliederbeiträge

4.1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt und in einer Tarifordnung festgehalten.

4.2. Die Mitgliederbeiträge der Mitglieder der Tätigkeitsgruppen können unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung der Infrastruktur auf dem Flugplatz Thun differenziert festgesetzt werden.

4.3. Aktivmitglieder bezahlen den normalen Mitgliederbeitrag. Sie haben ferner beim Eintritt in den FVT einen Anteilschein für ein zinsloses Darlehen zu zeichnen.

- 4.4. Jugendmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Modellflug-Mitglieder, die nicht zusätzlich Aktivmitglied sind, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und sind von der Leistung des zinslosen Darlehens befreit.
- 4.5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.6. Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und sind von der Leistung des zinslosen Darlehens befreit.
- 4.7. Vorstandsmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Artikel 5 - Aufnahme von Mitgliedern

- 5.1. Die Aufnahme von neuen Tätigkeitsgruppen erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des FVT Vorstandes.
- 5.2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand des FVT.
- 5.3. Im Falle einer Nichtaufnahme eines Interessenten ist der Vorstand nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- 5.4. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Artikel 6 - Verpflichtung der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen gemäss Hauptversammlungsbeschlüssen und gültiger Tarifordnung nachzukommen.
- 6.2. Mit der Aufnahme in den FVT anerkennt jedes Mitglied die jeweils gültigen Statuten, Weisungen und Reglemente.
- 6.3. Aktivmitglieder sind verpflichtet, pro Jahr mindestens 2 Arbeitstage zu leisten. Diese können wie folgt geleistet werden:
 - Durch Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe (C-Dienst, Pistenunterhalt, etc.)
 - Flugdienstleiter Segelflug
 - Teilnahme an den beiden jährlichen Arbeitstagen
 - Bezahlen der jährlichen Infrastrukturabgabe

- 6.4. Von der Dienstpflicht nach Art. 6.3. befreit sind:
- Vorstandsmitglieder des FVT und der Tätigkeitsgruppen
 - Passivmitglieder des FVT
 - Ehrenmitglieder des FVT
 - Modellflug-Mitglieder, die keiner anderen Tätigkeitsgruppe angehören
 - Jugendmitglieder
- 6.5. Aktivmitglieder sind verpflichtet, dem Aero Club Berner Oberland (AeBO) und dem Aero Club der Schweiz (AeCS) beizutreten.

Artikel 7 - Erlöschung der Mitgliedschaft

- 7.1. Der Austritt aus dem FVT kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss bis spätestens 30. November schriftlich dem Vorstand FVT mitgeteilt werden.
- 7.2. Der Ausschluss von Mitgliedern oder Gruppen erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes FVT (einfaches Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder), sofern ein Mitglied oder eine Gruppe trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- 7.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes oder einer Gruppe kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes FVT (Zweidrittelmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder) erfolgen, wenn:
- unehrenhaftes Verhalten
 - Nichtbefolgen der Statuten, Weisungen und Reglemente
 - Handlungen, die gegen die Interessen des FVT gerichtet sind
 - Ausschluss durch den AeCS vorliegt.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied / Gruppe schriftlich zu eröffnen. Das ausgeschlossene Mitglied / Gruppe kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die Hauptversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig, wobei der Ausschlussentscheid eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erfordert.

- 7.4. Austritt, Streichung oder Ausschluss entbinden das Mitglied / Gruppe nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FVT.
- 7.5. Austritt, Streichung und Ausschluss aus dem FVT kann mit einer Flugplatzsperre verbunden werden.
- 7.6. Der Austritt aus dem FVT ist nicht automatisch mit einem Ausscheiden aus dem AeBO und AeCS verbunden.

Abschnitt III: Finanzen

Artikel 8 - Finanzen

- 8.1. Bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Hangarmieten, Landetaxen und Benzinpreise sind vom Grundsatz der Kostendeckung und Substanzerhaltung auszugehen.
- 8.2. Der FVT beschafft sich die finanziellen Mittel durch:
 - Jährliche Mitgliederbeiträge
 - Verkauf von Anteilscheinen
 - Mieteinnahmen
 - Landetaxen
 - Benzinverkauf
 - Abgabe Infrastruktur
 - andere Einnahmen wie freiwillige Beiträge Dritter, Gönnerbeiträge, Anlässe.
- 8.3. Für die Verbindlichkeiten des FVT haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder / Gruppen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Es besteht keine Nachschusspflicht für die Mitglieder / Gruppen.
- 8.4. Beschlüsse über Mitgliederbeiträge sowie Landetaxen sind durch die Hauptversammlung zu fassen und in den entsprechenden Reglementen festzuhalten.
- 8.5. Allfällige Entschädigungen von Vorstandsmitgliedern müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden.
- 8.6. Im Falle einer Vereinsauflösung haben die Mitglieder und Tätigkeitsgruppen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verteilung des verbliebenen Vermögens wird von der letzten Hauptversammlung festgelegt.

Abschnitt IV: Organisation

Artikel 9 - Organe

- 9.1. Die Organe des FVT sind:
 - die Hauptversammlung (ordentliche oder ausserordentliche)
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Artikel 10 - Ordentliche Hauptversammlung

10.1. Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a) Abnahme und Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht von Amtes wegen bereits Einsitze haben
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Festsetzen aller Beiträge und der Tarifordnung
- f) Festsetzen der Benutzungsbedingungen des Flugplatzes Thun
- g) Genehmigung eines Budgets
- h) Genehmigung eines Jahresprogrammes
- i) Aufnahme von Tätigkeitsgruppen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, welche die finanzielle Kompetenz des Vorstandes überschreiten
- l) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- m) Beschlussfassung über Auflösung des FVT
- n) Behandlung von Rekursen
- o) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

10.2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden.

10.3. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung müssen bis 31. Dezember dem Vorstand FVT schriftlich und begründet eingereicht werden.

10.4. Über Anträge, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 11 - Ausserordentliche Hauptversammlung

11.1. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Gesuch von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder oder einer Tätigkeitsgruppe einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus.

11.2. Sie ist zuständig für alle Anträge und Geschäfte, jedoch nicht für Wahlen.

11.3. Über Anträge, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 12 - Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen

- 12.1. Jedes Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitglied des FVT ist stimm- und wahlberechtigt und hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Gönner-, Passiv- und Jugendmitglieder.
- 12.2. Modellflugmitglieder haben das Wahlrecht. Ihr Stimmrecht ist, sofern sie nicht Aktivmitglied des FVT sind, auf folgende Themen beschränkt:
- Abnahme und Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - Luftraumbenutzung
 - Anpassung der Statuten
 - Tätigkeitsprogramm
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Modellflugmitglieder
 - Allgemeine Themen, von denen die Modellfluggruppe betroffen ist
- Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 12.3. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Ausnahmen s. Art. 7.3. und 20.3). Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 12.4. Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.
- 12.5. Über Verhandlung und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 13 - Vorstand

13.1. Er besteht aus:

- Präsident *
- Vizepräsident *
- Sekretär *
- Mitgliedersekretär *
- Kassier *
- Flugfeldleiter *
- Chef Infrastruktur *
- Präsidenten der Tätigkeitsgruppen
- Höchstens 4 Beisitzern.

* sind ständige Mitglieder der Geschäftsleitung

13.2. Vorstandsmitglieder können zwei Ämter in Personalunion bekleiden. Ausgenommen davon ist die Besetzung Präsident / Vizepräsident, Präsident / Sekretär oder Präsident / Kassier.

13.3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mandat ist persönlich.

13.4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtsdauer kann sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ergänzen.

Artikel 14 - Pflichten und Kompetenzen des Vorstandes

14.1. Die Geschäftsleitung des Vorstandes übernimmt die Führung der anfallenden Anliegen, bereitet in Arbeitsgruppen die Traktanden für die Vorstandsentscheide vor. Setzt die Vorstandsentscheide um und überwacht deren Ausführung.

14.2. Der Vorstand, als Kollegialbehörde, vertritt den Verein nach aussen. Er entscheidet abschliessend über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen, oder von der Hauptversammlung absegnet werden müssen.

14.3. Der Vorstand bestimmt die Teilnehmer für die Delegiertenversammlung des AeBO.

14.4. Der Vorstand kann über Geschäfte ausserhalb des Budgets bis zum Betrage von Fr. 10'000.- pro Geschäft, zur Sicherstellung des Betriebes, selbständig entscheiden.

Artikel 15 - Aufgaben der Vorstandmitglieder

- 15.1. Der Präsident leitet die Verhandlungen und vertritt den FVT nach aussen.
- 15.2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und übernimmt besondere Funktionen, die ihm vom Präsidenten übertragen werden.
- 15.3. Der Sekretär führt das Protokoll. Er verwaltet das Vereinsarchiv und erledigt die Korrespondenz.
- 15.4. Der Mitgliedersekretär verwaltet die Adressen sämtlicher Mitglieder und meldet Mutationen an den AeCS und die Tätigkeitsgruppen.
- 15.5. Der Kassier erarbeitet die Finanzplanung und Budgetierung. Er verwaltet die Vereinskasse und das Inventar.
- 15.6. Der Flugfeldleiter ist Vertreter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) und zuständig für Flugplatzfragen, Flugpolizei usw., Er amtet gemäss den Vorschriften des BAZL sowie einschlägigen Reglementen, Beschlüssen und Auflagen der Waffenplatzverwaltung.
- 15.7. Die Präsidenten bzw. Obmänner der Tätigkeitsgruppen vertreten die Interessen ihrer Vereine. Sie besitzen das Stimmrecht.
- 15.8. Der Chef Infrastruktur plant, budgetiert und koordiniert die baulichen Massnahmen auf dem Flugplatz Thun.
- 15.9. Die Beisitzer haben volles Stimmrecht. Sie können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Artikel 16 - Einberufung und Verhandlungen des Vorstandes

- 16.1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- 16.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wovon eines der Präsident oder der Vizepräsident sein muss.
- 16.3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 16.4. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Artikel 17 - Kontrollstelle

- 17.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- 17.2. Die Hauptversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 17.3. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des FVT.
- 17.4. Die Rechnungsrevisoren erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

Artikel 18 - Geschäftsjahr und Jahresrechnung

- 18.1. Das Geschäftsjahr des FVT entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Artikel 19 - Unterschriftenregelung

- 19.1. Die rechtsverbindliche Unterschrift des FVT nach aussen führt der Präsident mit einem andern, stimmberechtigten Mitglied des Vorstandes.
- 19.2. Für das Rechnungswesen zeichnet der Kassier zusammen mit dem Präsidenten.

Abschnitt V: Weitere Bestimmungen

Artikel 20 - Auflösung / Fusion des Vereins

- 20.1. Auflösung oder Fusion kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden.
- 20.2. An dieser Hauptversammlung müssen mindestens zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und der Auflösung des Vereins zustimmen.
- 20.3. Ist diese Hauptversammlung aufgrund der anwesenden Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist das Datum einer weiteren ausserordentlichen Hauptversammlung festzulegen, an welcher über die Auflösung bzw. Fusion des FVT mit einem Stimmenmehr von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst wird.

- 20.4. Eine Änderung des Artikels 20.3. unterliegt den gleichen Bedingungen wie der Beschluss über die Auflösung des FVT.
- 20.5. Im Falle einer Auflösung des FVT entscheidet die Hauptversammlung nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten über die Verwendung des restlichen Vermögens und Materials.
- 20.6. Die Auflösung des AeCS oder des AeBO zieht nicht zwangsläufig die Auflösung des FVT nach sich.

Artikel 21 - Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 21.1. Geben diese Statuten keine Auskunft, finden sinngemäss die Statuten des AeBO bzw. die des AeCS und ZGB Anwendung.

Artikel 22 - Inkraftsetzung

- 22.2. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom **11. März 2022** genehmigt und ersetzt alle vorhergehenden Statuten.

Flugplatzverein Thun (FVT)

Der Präsident

Der Mitgliedersekretär

Christian Santschi

Marcel Blaser

Beilage: Anhang 1

Anhang 1

Tätigkeitsgruppen des FVT:

- Modellfluggruppe Thun (MGT)
- Motorfluggruppe Thun (MFGT)
- Segelfluggruppe Thun (SGT)
- Bücker Fan Club Thun (BFC)
- Gruppe für Oldtimer und selbstgebaute Flugzeuge Thun (GOST)

Stand, 11. März 2022